



BUNDES-INGENIEURKAMMER

An das
Präsidium des Nationalrates
c/o Parlament

Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

A-1040 · WIEN 4 · KARLSGASSE 8
TEL. (0222) 505 58 07 SERIE
TELEFAX 505 32 11

GENERALSEKRETARIAT

D. MIT GEGENSTANDSNUMMER		WIEN,	2.4.1990
Zl.	27 - GE'90	G. Z.	216/90/mik/gm
Datum:	4. APR. 1990		
Verteilt:	S. G. P. Kage		S. Kojak

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Betr.: Entwurf einer Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977

Beigeschlossene Unterlage(n) übermittelt das
Generalsekretariat ohne gesonderten Brief

Auf Wunsch des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales
übersenden wir Ihnen 25 Exemplare unserer Stellungnahme
zum obenangeführten Gesetzesentwurf.

wie vereinbart

mit Dank zurück

mit der Bitte um

Kenntnisnahme

Rücksprache

Stellungnahme

Verlautbarung

Erledigung

Teilnahme und Bericht

weitere Veranlassung

.....

Termin:

Beilage(n)

w.o.a.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Mag. S. Mikolasch

Mag. Sabine MIKOLASCH
Generalsekretariat



BUNDES-INGENIEURKAMMER

An das
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales
Stubenring 1

1010 Wien

A-1040 WIEN 4 · KARLSGASSE 9
TEL. (0222) 505 58 07 SERIE
TELEFAX 505 32 11

KÖRPERSCHAFT
ÖFFENTLICHEN RECHTES

WIEN, 28.3.1990

G. Z. 216/90/mik

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum Arbeits-
losenversicherungsgesetz 1977
Zl. 37.001/9-3/90

Die Bundes-Ingenieurkammer dankt für die Übersendung des Entwurfes einer Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz und erlaubt sich dazu wie folgt Stellung zu nehmen.

Die in diesem Entwurf vorgesehenen Änderungen, die gemäß den Erläuterungen eine Anpassung an die wirtschaftlich günstige Lage ermöglichen sollen, sind zwar aus der Sicht der Arbeitnehmer zu begrüßen, jedoch sind die Auswirkungen dieser Regelung im Hinblick auf die Finanzierbarkeit katastrophal. Ein Entwurf in der vorgelegten Form ist daher abzulehnen.

Gerade im Bereich der Höhe der Bemessungsgrundlage ist diese Bestimmung für die Betroffenen eine positive Änderung, die einen Einstieg ins Berufsleben auch mit einem niedrigerem Entgelt eher ermöglicht. Doch sollte, um diesen Einstieg zu ermöglichen, auch in verstärktem Maße im Rahmen der Arbeitsmarkverwaltung Ein- bzw. Umschulungen für ältere Arbeitslose erfolgen und nicht nur über die Höhe der Bemessungsgrundlage für das Arbeitslosengeld.

Die bei einer derartigen Regelung auftretenden Kosten, es müssen mehr Mittel zur Zahlung des Arbeitslosengeldes zur Verfügung stehen als bisher, könnten insofern vermieden werden, wenn nicht so viele Arbeitnehmer mit ca 55 Jahren zunächst dienstfreigestellt werden und anschließend einvernehmlich das Dienstverhältnis beendet wird, sodaß diese kaum mehr zu vermittelnde Gruppe Arbeitslosengeld bezieht.

Die Änderung der Bestimmung, daß nunmehr nicht auf das Bestehen eines Dienstverhältnisses für die Arbeitslosigkeit bedacht zu nehmen ist, sondern auf die Entgelthöhe, scheint auf den ersten Blick eine nicht negative Änderung zu sein.

Jedoch auf den zweiten Blick ergibt sich, daß diese Anpassung eine Maßnahme darstellt, die, sukzessive auf andere Gesetze übertragen, eine Anhebung aller Entgelte oder Entgeltarten auf ein Mindestlohniveau ergeben. Dies ist insbesondere aus der Bestimmung, wonach der Entgeltwert für die Hausbesorgerwohnung unberücksichtigt bleibt, ersichtlich.

Nicht ganz verständlich erscheint die Bestimmung, daß sowohl Arbeitslosengeld als auch Pension aus dem Versicherungsfall der Invalidität etc gleichzeitig gewährt werden können. Dies stellt eine Benachteiligung jener Arbeitslosen dar, die nicht invalid sind, da keinerlei Bestimmungen darüber getroffen werden, wonach sich das Arbeitslosengeld der in ihrer Arbeitsfähigkeit geminderten Personen bestimmt. Wird nämlich wie bei den "Gesunden" das letzte Entgelt herangezogen, so ergibt sich keine Schlechterstellung, da Zeiten, in denen keine Beschäftigung erfolgte, nicht einbezogen werden in die Zeiten, die für die Einstufung in die Lohnklassen herangezogen werden.

Eine Ungleichbehandlung erfolgt auch bei jenen Müttern, die über 25 Jahre alt sind, noch nie Arbeitslosengeld bezogen haben und nun erstmals Karenzurlaubsgeld beanspruchen. Eine derartige Hinaufsetzung des Alters, wonach verkürzte Anwartschaften für die Geltendmachung eines Anspruches ausreichen, deutet darauf hin, daß auf diesem Weg die Jugendarbeitslosigkeit etwas verharmlost werden soll. Mit diesem Hinweis soll nun nicht auch für diese Mütter eine Regelung gefunden werden, vielmehr soll zum Beachten der wirtschaftlichen Situation und diesbezüglicher Statistiken angeregt werden.

Als erforderliche Anpassung wird die Änderung jener Bestimmung angesehen, nach der bei Fortbezug des Arbeitslosengeldes dieser nicht mehr innerhalb von 3 Jahren nach Zuerkennung des Arbeitslosengeldes erfolgt, sondern innerhalb von 3 Jahren nach dem letzten Bezugstag. Damit wird eine Gleichstellung mit den Notstandsbeziehern erreicht, die in vielen Fällen eine Besserstellung als die Bezieher von Arbeitslosengeld einnehmen.

Mit der immer weiter erfolgenden Ausdehnung der Ansprüche und Erhöhung der Unterstützungen scheint beabsichtigt zu sein, die tatsächlich noch arbeitenden und damit diese Zahlungen ermöglichenden Arbeitnehmer zur Überlegung zu bringen, daß man mit Hilfe staatlicher Unterstützung besser leben kann, als bei eigener Anstrengung. Die Wirtschaft und hier insbesondere die Klein- und Mittelbetriebe, zu denen auch Ziviltechnikerbüros zählen, da sie oft nur mit ein oder zwei Mitarbeitern besetzt sind, können ihre Mitarbeiter nicht mit immer noch höheren Gehältern bezahlen, da die eigene Existenz sonst auch gefährdet wäre. Die Arbeitnehmer verlangen jedoch in immer größerem Ausmaß nach höheren Entgelten, da die Lohnabgaben und auch die sonstigen Lebenshaltungskosten unverhältnismäßig stark ansteigen.

Die auf Grund der Bestimmungen dieses Entwurfes beabsichtigten Erhöhungen der Unterstützungen im Versicherungsfall der Arbeitslosigkeit sollen nicht in einer Erhöhung der Versicherungsbeiträge ihre finanzielle Wurzel finden. Nicht nur, daß die Arbeitnehmer belastet werden, es sind auch die Arbeitgeber in noch stärkerem Ausmaß von einer

Erhöhung der Beiträge betroffen. Sollte der Gesetzgeber jedoch auf die Idee verfallen, die für die Umsetzung der Bestimmungen dieses Entwurfes erforderlichen finanziellen Mittel zahle der Bund, so bedeutet dies aber nichts anderes, als daß der Steuerzahler diese finanziellen Mittel erbringt. Es ist nur eine andere Bezeichnung für den Weg, jedoch im Endergebnis werden Arbeitnehmer und Arbeitgeber zur Kasse gebeten.

Es scheint, als hätte auch bei diesem Entwurf der Gesetzgeber nicht an die Klein- bzw. Mittelbetriebe gedacht bzw. an jene, die die für derartige Aktivitäten des Gesetzgebers erforderlichen Zahlungen erbringen. Klein- bzw. Mittelbetriebe werden folglich dazu neigen, kein weiteres Personal einzustellen, was wiederum zu einer größeren Zahl von Arbeitslosen führt, oder zumindest mit Bezahlung an der Grenze der Kollektivverträge, was die Lebensführung der Arbeitnehmer qualitativ beeinträchtigt.

Als Resumee kann gesagt werden, daß nicht auf diesem Weg ein der Wirtschaft angemessenes "Entgelt" zu ermöglichen ist, sondern daß andere Wege beschritten werden müssen, die der Wirtschaft mehr Nutzen bringen können und auch weniger Kosten verursachen würden.

Die Bundes-Ingenieurkammer ersucht um Zurückstellung dieses Entwurfes und Berücksichtigung dieser Kritikpunkte, die gerade die Wirtschaft - insbesondere die Kleinbetriebe, wie auch viele Ziviltechnikerbüros - aus oben erwähnten Gründen so stark belasten, daß sich viele von ihnen in ihrer Existenz gefährdet sehen.

Mit freundlichen Grüßen



u Arch. Dipl.-Ing. Utz PURR
Präsident